



Satzung des „ Fördervereins der Hörmann- Grundschule Mauerstetten e.V.“ vom 15.05.2024

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hörmann-Grundschule Mauerstetten e.V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Mauerstetten an der Hörmann-Grundschule Mauerstetten.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Zielsetzung

Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung und Bildung gemäß § 52, Abs. 2, Nr. 7 AO durch:

- die Intensivierung des Schullebens durch Veranstaltungen und die Zusammenarbeit des Vereins mit der Schule und dem Elternbeirat;
- die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Schülern, Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern der Hörmann-Grundschule;
- Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Unterrichtsqualität;
- die Schaffung zusätzlicher finanzieller Ressourcen, um Projekte oder Förderprogramme realisieren zu können;
- die ideelle Unterstützung der Arbeit innerhalb der Hörmann-Grundschule;
- die Bildung eines Netzwerkes aller an Schule interessierter Bürgerinnen und Bürger.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Einnahmen und Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe (Jahresbeitrag) und Zahlungsmodalitäten von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt werden
- Geld- und Sachspenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen oder Aktivitäten des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge und Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:

- Jede natürliche Person
- Jede juristische Person

Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung an. Die Entscheidung über einen Antrag zur Mitgliedschaft trifft der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich eingegangen sein.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung einer Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug ist. Nach erfolgter Mahnung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen und dem Hinweis der sich ergebenden Konsequenzen erfolgt die Streichung. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Der förmliche Ausschluss durch den Vorstand ist zulässig bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, insbesondere im Fall vereinschädigenden Verhaltens.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, je nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen. Dabei ist die die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Kalenderwochen über den Veranstaltungskalender der Gemeinde Mauerstetten und wahlweise weitere Informationskanäle ein. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Verlangen einer außerordentlichen Einberufung einer Mitgliederversammlung ist an den Vorstand zu richten.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung besteht nach ordnungsgemäß einberufener Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mindestalter, um eine Stimme abgeben zu können, beträgt 18 Jahre am Tag der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Gäste haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer

Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

die den Vorstand im Sinne des §26 BGB darstellen, des Weiteren aus

- dem Schatzmeister
- einem Vertreter der Schulleitung
- einem Schriftführer
- zwei Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vertreter der Schulleitung ist der Rektor, bzw. wird vom Rektor bestimmt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand für die restliche Amtszeit kommissarisch ein Ersatzmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. sowie 2. Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

Ausgaben, die die Höhe von € 500,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten ist der Vorstand im Rahmen seiner Befugnisse auch ermächtigt, Ordnungen zu erlassen. Insbesondere kann der Vorstand eine Jugend-, Ehren-, Finanz-, und Hausordnung erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied der Vorstandschaft bei grober Verletzung seiner Pflichten oder grob vereinschädigendem Verhalten vorläufig seines Amtes zu entheben. Der Vorstand kann dies mit einfacher Mehrheit bzw. im Falle des 1. oder 2. Vorsitzenden mit den Stimmen aller anderen nicht vom Ausschluss betroffenen Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen an die Gemeinde Mauerstetten. Diese hat es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Hörmann-Grundschule Mauerstetten zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Tag der Errichtung: 15.05.2024

Beitragsordnung des „Fördervereins der Hörmann-Grundschule Mauerstetten e.V.“ vom 15.05.2024

§ 1 Höhe des Mitgliederbeitrages

¹Je Geschäftsjahr ist für Mitglieder, die

- natürliche Personen darstellen 15,00 € bzw.
- juristische Personen darstellen 30,00 € zu entrichten.

² Der Mitgliederbeitrag soll bargeldlos nach Erteilung einer Einzugsermächtigung gezahlt werden.

³ Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei Ausscheiden aus dem Verein während des laufenden Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung der für dieses Geschäftsjahr zu entrichtende Beiträge.

§ 2 Fälligkeit

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 3 Folgen bei unterlassener Zahlung

Folgen im Hinblick auf unterlassene Zahlungen eines Mitgliedes können dann eintreten, wenn es mit der Erfüllung einer Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach Fälligkeit in Verzug ist. Nach erfolgter Mahnung mit einer Fristsetzung von 14 Tagen und dem Hinweis der sich ergebenden Konsequenzen, erfolgt die Streichung. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.